

S A T Z U N G Tischtennis Verband Region Hannover e.V. (TTVRH e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tischtennis Verband Region Hannover e.V., abgekürzt TTVRH und ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Der Tischtennis Verband Region Hannover e.V. - im folgenden TTVRH genannt - hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der TTVRH ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
2. Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen / Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.
3. Zweck des TTVRH ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in der Region Hannover.
4. Dem TTVRH obliegen die Vertretung und das Geltend machen von Rechten des Tischtennissports in seinem Bereich.
5. Der TTVRH hat für seinen Bereich folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs
 - b. Veranstaltung von Regionsmeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe
 - c. Genehmigung von Turnieren
 - d. Überwachung der Einhaltung der internationalen Tischtennisregeln, der Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DTTB und dessen Gliederungen
 - e. Förderung des Schulsports, des Freizeitsport und des Breitensports
 - f. Unterstützung der Talentförderung
 - g. Ausübung der Sportgerichtsbarkeit sowie der Disziplinargewalt durch das Regionssportgericht (RSG) nach den Vorgabewerten der RuDO des TTVN
 - h. Schlichtung von Streitigkeiten durch den Ehrenrat
 - i. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TTVRH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TTVRH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTVRH dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTVRH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder (siehe § 5) haben bei ihrem Ausscheiden (z.B. Auflösen, Aufheben etc) oder durch Ausschluss durch die Rechtsinstanzen des TTVN keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen des TTVRH.

§ 4 Mitgliedschaft des TTVRH in anderen Organisationen

1. Der TTVRH ist dem Stadtsportbund Hannover und dem Regionssportbund Hannover unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.
2. Der TTVRH ist Mitglied des TTBVH.

S A T Z U N G Tischtennis Verband Region Hannover e.V. (TTVRH e.V.)

3. Der TTVRH regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des DTTB, des TTVN und des TTBVH seine Angelegenheiten selbsttätig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der TTVRH ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Tischtennisport betreibenden Vereinen im Bereich der Region Hannover.
2. Gemeinnützige Vereine der Region Hannover, die den Tischtennisport betreiben und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sind, können durch einen Aufnahmeantrag und auf Beschluss des Regionsvorstandes Mitglied des TTVRH werden.
3. Die Selbständigkeit der Mitglieder des TTVRH wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung, noch nach außen durch die Mitgliedschaft im TTVRH berührt.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder. Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennisports im TTVRH e.V. verdient gemacht haben, können vom Regionstag auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVRH
 - b. Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - c. Auflösung oder Aufhebung des Vereins
 - d. Ausschluss aus dem TTVN auf Grund eines bestandskräftigen Rechtsentscheides durch eine Rechtsinstanz des TTVN
 - e. Verlust der Gemeinnützigkeit
2. Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem TTVRH und den Verbänden unberührt.

§ 7 Beiträge und Abgaben der Mitglieder

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TTVRH Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Regionstag (Mitgliederversammlung) festgelegt wird. Abgaben an die übergeordneten Organisationen sind termingerecht zu entrichten.
2. Weitere Abgaben (z.B. Nenn gelder, etc.) sind durch den Regionstag zu beschließen.
3. Der TTVRH ist berechtigt, die festgelegten Beträge bei Verzug entsprechend der RuDO des TTVN, der Gebührenordnung des TTVN bzw. der Gebührenordnung des TTVRH von seinen Mitgliedern einzufordern.
4. Bei rückständigen Zahlungen ruht das Stimmrecht der betreffenden Mitglieder sowie deren Beteiligung am Spielbetrieb.
5. Der Vorstand des TTVRH ist berechtigt - gem. RuDO des TTVN - den Ausschluss eines Mitgliedes beim TTVN zu beantragen, wenn Zahlungen - trotz Mahnungen - nicht geleistet werden.
6. Zahlungs- Mahn- und Pfändungsmodalitäten regelt die Geschäftsordnung für den Schatzmeister.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des TTVRH sind berechtigt:
 - a. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen für das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Regionstage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen

S A T Z U N G Tischtennis Verband Region Hannover e.V. (TTVRH e.V.)

- b. die Wahrung ihrer Interessen durch den TTVRH zu verlangen, sofern sie nicht im Gegensatz zu den Interessen des TTVRH stehen
 - c. die Beratung des TTVRH in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
2. Die Mitglieder des TTVRH sind verpflichtet:
- a. die internationalen Tischtennisregeln, die Satzungen und Ordnungen des DTTB und dessen Gliederungen, sowie die gefassten Beschlüsse auf den entsprechenden Delegierten Versammlungen des TTVRH zu befolgen
 - b. die Interessen des TTVRH zu vertreten
 - c. die durch die zuständigen Landes-, Bezirks- bzw. Regionsorgane festgelegten Abgaben termingerecht und vollständig zu entrichten
 - d. die vom TTVRH geforderten Auskünfte über den Mitgliederstand der Tischtennis-Abteilungen/ -Vereine, Einrichtungen etc. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Vorstände der Tischtennis-Abteilungen/ -Vereine sofort zu melden
 - e. bestandskräftige Entscheidungen von den in der RuDO der TTVN Rechtsinstanzen zu vollziehen
 - f. zur Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des TTVRH und übergeordneter Verbände

§ 9 Haftung

1. Der TTVRH haftet nicht für seine Mitglieder.
2. Die Mitglieder des TTVRH haften letztlich für ihre Vereinsmitglieder
 - a. aus Sportgerichtsverfahren
 - b. auf Grund von Meldungen bei Einzel- oder Mannschaftswettbewerben
 - c. aus ähnlich gelagerten Fällen

§ 10 Organe und Rechtsinstanzen

1. Die Organe des TTVRH sind:
 - a. der Regionstag
 - b. der Vorstand
2. Die Rechtsinstanz des TTVRH ist das Regionssportgericht (RSG).
3. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach §10.3 trifft der Vorstand des TTVRH. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, Tätigkeiten für den TTVRH gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTVRH.
5. Mitglieder und Mitarbeiter des TTVRH haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTVRH entstanden sind. Näheres regeln die hierzu ergangenen Abrechnungsrichtlinien des TTVRH. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von maximal zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

S A T Z U N G Tischtennis Verband Region Hannover e.V. (TTVRH e.V.)

§ 11 Der Regionstag

1. Der Regionstag ist die Mitgliederversammlung und damit oberstes Organ des TTVRH. Es gilt die Versammlungsordnung des TTVRH in Verbindung mit der RuDo des TTVN.
2. Der ordentliche Regionstag findet alle 2 Jahre statt. Einladungen hierzu müssen mindestens 6 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Wochen vor dem Regionstag schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand gibt die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen spätestens eine Woche vor dem Regionstag bekannt.
4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - a. Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der vertretenen Stimmen
 - b. Genehmigung des Protokolls des letzten Regionstages
 - c. Berichte der Vorstandsmitglieder mit Aussprache
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes, des RSG, der Kassenprüfer und des Ehrenrates (alle 2 Jahre)
 - g. Haushaltsplan
 - h. Anträge
 - i. Verschiedenes
5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Regionstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder und der Vorstand. Die Delegierten müssen volljährig sein. Delegierter kann nur werden, wer einem Mitgliedsverein angehört. Jedes Delegierte eines Mitgliedes, jedes Vorstandsmitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
6. Der Versammlungsleiter auf dem Regionstag ist der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er hat das Recht, Teilnehmer von der Versammlung auszuschließen, wenn diese gegen die Versammlungsordnung verstoßen oder den Ablauf der Versammlung erheblich stören. Der Ablauf der Versammlung, sowie gefasste Beschlüsse des Regionstages sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Dringlichkeitsanträge (Anträge aus der Versammlung) bedürfen zu ihrer Behandlung einer 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.
8. Außerordentliche Regionstage sind vom Vorstand nach den für den ordentlichen Regionstag geltenden Bestimmungen innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich - unter Angaben von Gründen - verlangt.
9. Folgende Aufgaben sind dem ordentlichen Regionstag vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - b. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, drei Ehrenratsmitgliedern und den Mitgliedern des RSG. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein
 - d. Abberufung (3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen) von Mitglieder des Vorstandes
 - e. Genehmigung der vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltspläne für das nächste Geschäftsjahr und des Kassenberichtes des Vorjahres
 - f. Festlegung der Grundsätze und Höhe der Abgaben und Gebühren
 - g. Beschlussfassung über Auflösung des TTVRH

SATZUNG Tischtennis Verband Region Hannover e.V. (TTVRH e.V.)

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Erste Vorsitzende
 - b. der Zweite Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftwart
 - e. der Sportwart Herren
 - f. der Sportwart Damen
 - g. der Jugendwart männliche Jugend
 - h. der Jugendwart weibliche Jugend
 - i. der Breitensportwart
 - j. der Öffentlichkeits- und Pressewart
 - k. der Schulsportwart
 - l. der Schiedsrichterobmann
 - m. der Lehrwart
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TTVRH gemeinsam nach außen.
3. Der Vorstand muss aus mindestens 5 Personen bestehen.
4. Dem Schatzmeister darf kein weiteres Amt übertragen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Regionstag auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer einem der Mitgliedsvereine angehört.
6. Die Amtszeit endet mit den Wahlen auf dem nächsten Regionstag oder mit der Abwahl auf einem Regionstag oder durch vorzeitigen Rücktritt. Bei vorzeitigem Rücktritt kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.
7. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. - Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte gem. der „Geschäftsordnung für den Vorstand des TTVRH“ nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Regionstag gefassten Beschlüsse und überwacht diese. Er erstattet auf dem Regionstag den Jahresbericht und legt die Haushaltspläne vor.
9. Der Vorstand ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Durchführungsbestimmungen. Änderungen bzw. neue Ordnungen sind durch die entsprechenden Ausschüsse vorzubereiten.
10. Die Vorstandsmitglieder leiten ihre Aufgabenbereiche selbständig. Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, können vom Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung delegiert werden.
11. Zur Bearbeitung spezieller Anforderungen kann der Vorstand ständige und nichtständige Ausschüsse berufen.
12. Der Erste Vorsitzende führt den Vorsitz auf dem Regionstag (Versammlungsleiter) und im Vorstand. Er beruft diese Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf. Er repräsentiert den TTVRH nach außen allein oder gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Im Verhinderungsfall nimmt der Zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe wahr. Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.
13. Der Vorstand beruft die Delegierten für den Verbandstag des TTVN, den TTBVH-Beirat, den Bezirkstag und für weitere Versammlungen. Als Delegierter kann nur berufen werden, wer einem der Mitgliedsvereine angehört.

S A T Z U N G Tischtennis Verband Region Hannover e.V. (TTVRH e.V.)

§ 13 Ausschüsse

1. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
 - a. der Sportausschuss, dem als ständige Mitglieder kraft Amtes angehören: - die Sportwarte Damen und Herren sowie einer der beiden Jugendwarte.
 - b. der Jugend-Sportausschuss dem ständige Mitglieder kraft Amtes angehören: - der Jugendwart weibliche Jugend, der Jugendwart männliche Jugend und der Lehrwart.
2. Die weitere Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse ergeben sich nach den entsprechenden Geschäftsordnungen.
3. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Ausschuss-Sitzungen teilzunehmen.

§ 14 Die Kassenprüfer

1. Die Kasse des TTVRH ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem geschäftsführenden Vorstand des TTVRH zuzuleiten. Die Kassenprüfer berichten dem Regionstag und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 15 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat kann von allen Mitgliedern des TTVRH als Schlichter oder Schiedsstelle angerufen werden. Der Ehrenrat hat keine Disziplinar- oder Entscheidungsgewalt.
2. Die 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenratsmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden.
3. Wiederwahl der Ehrenratsmitglieder ist zulässig.
4. Durch vorzeitiges Ausscheiden kann der Vorstand neue Ehrenratsmitglieder kommissarisch berufen.

§ 16 Rechtsentscheidungen / Disziplinargewalt

1. Durch den Beitritt zum TTVN und TTVRH unterwirft sich jedes Mitglied (Verein) der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des TTVN und seiner Gliederungen.
2. Die Rechtsinstanz des TTVRH ist das Regionssportgericht (RSG). Die Verfahrensvorschriften sind in der RuDO des TTVN geregelt.
3. Die Mitglieder des RSG dürfen nicht dem TTVRH Vorstand angehören.
4. Die Entscheidungen der Sportgerichte der TTVN-Instanzen sind für die TTVN-Verbandsmitglieder (Vereine) und der TTVN-Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine) verbindlich. Die durch die Sportgerichte entschiedenen Maßnahmen sind durch die Verbandsmitglieder zu vollziehen, soweit sie dadurch betroffen sind.
5. Darüber hinaus haben der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, die Sportwarte Damen und Herren, die Jugendwarte weibliche und männliche Jugend sowie der Breitensportwart das Recht, bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin auf allen offiziellen Regionsveranstaltungen sofort an Ort und Stelle eine mündliche Sperre der (weiteren) Teilnahme gegenüber dem Teilnehmer, der einem der Mitgliedsvereine angehört, auszusprechen. Näheres regelt die RuDO des TTVN.
6. Wird ein anderer Verantwortlicher für eine bestimmte Veranstaltung vom Vorstand eingesetzt, so gilt das Recht eine mündliche Sperre auszusprechen auch für diese Person.

S A T Z U N G Tischtennis Verband Region Hannover e.V. (TTVRH e.V.)

§ 17 Finanzierung

1. Der TTVRH wird finanziert durch:
 - a. Beiträge etc. gem. § 7
 - b. Zuschüsse der Sportbünde und des TTVN
 - c. sonstige Einnahmen
2. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten sein müssen. Der Haushaltsplan / Rahmenplan muss vom Regionstag genehmigt werden.
3. Die Einnahmen und Ausgaben des TTVRH werden nach dem Haushaltsplan verwaltet und sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

§ 18 Beschlussfassung

1. Bei Wahlen und Abstimmungen ist die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Im Übrigen gilt die Versammlungsordnung des TTVRH.
3. Soweit in dieser Satzung nicht gesondert geregelt, werden Beschlüsse der Organe des TTVRH mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle der Regionstage sind zusätzlich vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Werden Beschlüsse und Verfügungen von Organen oder Amtsträgern des TTVRH im amtlichen Organ des TTVN veröffentlicht und / oder per Rundschreiben und / oder per Protokoll verschickt, so gelten sie damit allen Mitgliedern und Mitgliedsvereinen als bekanntgegeben.

§ 19 Ordnungen, Bestimmungen

1. Für das Rechts- und Disziplinarwesen und den Wettspielbetrieb gelten die Ordnungen bzw. Bestimmungen des TTVN, sofern der TTVRH keine eigenen erlassen hat.
2. Für die weiteren Bereiche (Vorstandssitzungen, Regionstage, Ausschusstätigkeiten etc.) kann der Vorstand des TTVRH eigene Ordnungen bzw. Bestimmungen erstellen, die inhaltlich nicht gegen Regelungen übergeordneter Verbände verstoßen dürfen.

§ 20 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der endgültigen Tagesordnung des Regionstages bekanntgegeben werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des TTVRH kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Regionstag erfolgen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des TTVRH“ stehen.
2. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

S A T Z U N G Tischtennis Verband Region Hannover e.V. (TTVRH e.V.)

4. Bei Auflösung des Vereins (TTVRH) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tischtennis Verband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies vom Registerrecht bzw. vom Finanzamt verlangt wird, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
2. Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Abkürzungen:

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

DTTB = Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.

TTVN = Tischtennis Verband Niedersachsen e.V.

TTBVH = Tischtennis Bezirksverband Hannover e.V.

RuDO = Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN

RSG = Regionssportgericht